

Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention

Regelungen zum "Verbandsklagerecht"

Behindertengleichstellungsgesetze auf Bundes- und Landesebene im Vergleich

Factsheet Juni 2023

Hintergrund und Ergebnisse des Vergleichs

Die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) verpflichtet die Vertragsstaaten in Artikel 5 Absatz 2 wirksamen rechtlichen Schutz vor Diskriminierung zu gewährleisten. In seiner Allgemeinen Bemerkung Nr. 6 betont der UN-Fachausschuss (Ausschuss) die Bedeutung des Zugangs aller Menschen mit Behinderungen zu wirksamen gerichtlichen bzw. verwaltungsrechtlichen Verfahren, einschließlich wirksamer und zugänglicher Beschwerdemechanismen sowie die Bereitstellung von finanziellen Mitteln für qualitativ hochwertige Prozesskostenhilfe, die gegebenenfalls in Verbindung mit einer gesetzlichen Bedürftigkeits- und Begründetheitsprüfung in Anspruch genommen werden kann. Die Anerkennung gerichtlicher Abhilfe kollektiver Natur kann laut Ausschuss einen wesentlichen Beitrag dazu leisten, wirksam Zugang zur Justiz zu garantieren.¹

In Anlehnung an diese Forderungen des Ausschusses ist es sehr zu begrüßen, dass auf Bundes- und der gesamten Länderebene in den Behindertengleichstellungsgesetzen ein Verbandsklagerecht verankert ist. Die derzeitige gesetzliche Ausgestaltung in Deutschland bleibt jedoch hinter den konkreten Anforderungen von Artikel 5 UN-BRK zurück.

Dies betrifft beispielsweise die zulässigen Klagearten. Das Verbandsklagerecht auf Bundesebene und in fast allen Ländern kann lediglich auf die Feststellung eines Verstoßes etwa gegen das Benachteiligungsverbot gerichtet sein und hat damit eine sehr begrenzte Wirkung. Bislang gibt es keine Möglichkeit einer Leistungs- oder Verpflichtungsklage, welche zu einer unmittelbaren Beseitigung von Rechtsverstößen verpflichten. Eine positive Ausnahme bildet das Land Berlin, in dem gemäß § 32 LGBG neben der Feststellungsklage auch alle anderen Klagearten möglich sind.

Neben den begrenzten Klagearten im BGG und fast allen Landesgesetzen ist außerdem problematisch, dass eine Verbandsklage nur bei einer Verletzung der abschließend aufgelisteten Normen zulässig ist. Um (beispielsweise im Zuge von Gesetzesänderungen) kein materielles Recht unberücksichtigt zu lassen, sollte statt einer abschließenden Aufzählung eine Generalklausel in die Regelungen zum Verbandsklagerecht aufgenommen werden.

UN, Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen (2018): Allgemeine Bemerkung Nr. 6 (2018) zu Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung, UN-Dok. CRPD/C/GC/6, 26. April 2018, https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/PDF/DB_Menschenrechtsschutz/CRPD/CRPD_Allg_Bemerkung_6.pdf (abgerufen am 27.06.2023), S. 22.

Ein weiteres Hindernis für die Nutzung der Verbandsklage stellt das damit verbundene Kostenrisiko für die Verbände dar. Diesem Kostenrisiko könnte auf verschiedene Weise begegnet werden. Wissenschaftler*innen und Verbände fordern zum Beispiel die Einrichtung eines Rechtshilfefonds, mit dem Verbandsklagen bei hinreichenden Erfolgsaussichten finanziert werden können.²

Empfehlungen

Mit Blick auf eine Weiterentwicklung der Behindertengleichstellungsgesetze auf Bundes- und Landesebene ergeben sich folgende Empfehlungen zur Gesetzgebung:

- Die zulässigen Klagearten sollten um Leistungs- und Verpflichtungsklagen ergänzt werden, um die unmittelbare Beseitigung von Rechtsverstößen zu ermöglichen.
- In Bezug auf die Klagegegenstände sollte anstatt einer abschließenden Aufzählung eine Generalklausel eingeführt werden.
- Um das Kostenrisiko zu reduzieren, sollte die Einrichtung eines Fonds zur Finanzierung von Verbandsklagen mit hinreichenden Erfolgsaussichten geprüft werden.

² ISG Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik GmbH, Köln; Universität Kassel, FB Humanwissenschaften, Fachgebiet Sozial-und Gesundheitsrecht, Recht der Rehabilitation und Behinderung, Kassel; Hugo Sinzheimer Institut für Arbeits- und Sozialrecht (HSI) der Hans Böckler Stiftung, Frankfurt/Main (2022): Evaluierung des novellierten Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG) (erstellt im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales): https://dserver.bundestag.de/btd/20/044/2004440.pdf (abgerufen am 27.06.2023), S. 361/62; Deutscher Blinden- und Sehbehindertenverband e.V. (DBSV): AGG, BGG, BFSG zusammendenken und jetzt ambitioniert für mehr Inklusion reformieren! (2023): https://www.dbsv.org/resolution/agg-bgg-bfsg.html (abgerufen am 27.06.2023).